

Probleme bei der Übersetzung polnischer und deutschsprachiger Finanzberichte im Kontext der internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS)

Artur Dariusz Kubacki (Schlesische Universität Katowice/PL)

Im Anschluss an den Hauptvortrag zum Thema Bilanzen – IAS/IFRS von Dr. Doris Prachner habe ich mir vorgenommen, die polnische Arbeitsgruppe auf einige Probleme bei der Übersetzung polnischer und deutschsprachiger Finanzberichte im Kontext der IAS/IFRS hinzuweisen. Seit zehn Jahren beschäftige ich mich theoretisch und praktisch – als Buchhalter, Übersetzer Dolmetscher und Universitätslektor in einer Person – mit der Fachübersetzung der buchhalterischen Dokumente und habe in dieser Zeit sehr viel Erfahrung gesammelt. Als Resultat meiner übersetzerischen Praxis erschien 2006 im Verlag Wolters Kluwer Polska, Krakau, das deutsch-polnische, polnisch-deutsche Wörterbuch für Wirtschaftsrevision samt übersetztem Verzeichnis der polnischen Berufe und Fachbereiche (<http://www.profinfo.pl>).

Im ersten Teil des Workshops wurden die Rechtsgrundlagen für die Rechnungslegung in Polen, Deutschland, Österreich (nationale Vorschriften) und der EU (internationale Vorschriften, wie EU-Richtlinien, IAS/IFRS) präsentiert. Danach wurden die Funktion und Struktur der zu analysierenden Jahresabschlüsse definiert und näher erläutert (siehe nachstehende Tabelle). Je nach der Unternehmensart (Kaufleute, Personen- oder Kapitalgesellschaften) besteht der polnische und deutschsprachige Jahresabschluss aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Bei prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften kommen noch die Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalspiegel (österreich: Veränderungen des Eigenkapitals) dazu. Nach dem polnischen Rechnungslegungsgesetz ist dem Jahresabschluss noch extra eine Einleitung zum Abschluss beizufügen, wo allgemeine Angaben, wie Firma und Sitz, Art der Geschäftstätigkeit, zuständiges Registergericht usw. gemacht werden. Der Finanzbericht wird auf den Schluss des Geschäftsjahres, den sog. Bilanzstichtag, erstellt.

Die buchhalterischen Texte sind durch fachspezifische Stilistik, Syntax, Phraseologie und Terminologie geprägt. Allein die Sprachkompetenz reicht nicht zur Übertragung derartiger Texte in eine Fremdsprache. Die Kenntnis der Wirtschaftssysteme und geltenden Vorschriften in der AS- und ZS-Kultur, also das Vorwissen, bildet eine *conditio sine qua non* für die adäquate Übersetzung von Wirtschaftstexten. Zum Verständnis dieser Kulturen sind Paralleltexte am besten geeignet. Die parallele Zusammenstellung von Texten ermöglicht, diese im Hinblick auf den Sprachusus und die Art der Vertextung fachlicher Inhalte zu vergleichen. Aus diesem Grunde bilden Paralleltexte einen Ausgangspunkt für richtige und sichere Terminologie.

Zu den häufigsten Problemen bei der Übersetzung von Finanzberichten aus dem Deutschen ins Polnische und umgekehrt gehören:

1. enorme Vielzahl der Fachtermini bzw. deren Fehlen in Fachwörterbüchern;
2. Mangel an Qualifikatoren (Funktionsdeskriptoren) in den meisten bilingualen Fachwörterbüchern;

3. fehlender Kontext im AS-Text;
4. viele Kollokationen und fachliche Phraseologismen einer Sprache sind nur scheinbar mit denen der anderen Sprache semantisch gleich;
5. Verletzung orthographischer, lexikalischer und grammatikalischer Konventionen einer Sprachvarietät (deutsche, österreichische und schweizerische Sprachvarianten sind auch in den Fachsprachen präsent, was von den polnischen Sprachmittlern oft vergessen wird);
6. Notwendigkeit, den Terminus technicus genauer und klarer zu formulieren.

Für das jeweilige Problem werden einige Beispiele angeführt.

Zu 1 und 2: Der polnische Terminus technicus: „wartości niematerialne i prawne“ bezeichnet alle Vermögensrechte, die durch das Unternehmen erworben und dem Anlagevermögen zugeordnet wurden und deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt. Dazu gehören u. a.: Autoren- und Erfinderrechte, Lizenzen, Konzessionen, Patente, Know-how, Warenzeichen, Gebrauchs- und Verfahrensmuster. In den nachstehend aufgeführten Nachschlagewerken (nur das Wörterbuch von Marciszewski besitzt die Funktionsdeskriptoren und das Fachlexikon für die Steuerberatung definiert alle Begriffe nach polnischem und deutschem Recht) sind dafür folgende Äquivalente zu finden:

- (a) **immaterielle Vermögensgegenstände**
(Kilian, Marciszewski, Kubacki)
- (b) immaterielles und rechtliches Anlagevermögen
(Marciszewski)
- (c) immaterielle Anlagewerte
(Marciszewski)
- (d) immaterielle und rechtliche Werte
(Banaszak, Marciszewski)
- (e) immaterieller Wert / Rechtswert
(Kienzler)
- (f) **immaterielle und rechtliche Werte**
(Lexikon)

Die Vorschläge (d) und (e) entsprechen der formalen Struktur des polnischen Terminus, wobei bei (e) die Einzahl angewendet wurde. Die Vorschläge (b) und (c) heben sich semantisch vom polnischen Terminus ab und können nicht zur Anwendung kommen, weil sie entweder seine Bedeutung erweitern (Amplifikation) oder verengen (Reduktion). Durch die Einengung auf eine spezielle wirtschaftliche Bedeutung versteht sich der Anlagewert eher als ein Synonym zu Anlagepapier. Die Vorschläge (a) und (f) sind m.E. beide akzeptabel. Das Beispiel (f) bildet eine Lehnübersetzung im Hinblick sowohl auf die Konstruktion (Adj. + Adj. + Sub.) als auch auf die semantische Struktur. Das Beispiel (a) ist zwar keine Lehnübersetzung (formal und semantisch gesehen), aber sie findet im deutschen und österreichischen Gesetzestext Anwendung und eignet sich am besten für alle Intentionen des polnischen Gesetzgebers.

1. Materiały	a) Materialien b) Stoffe c) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe d) Betriebsstoffe e) Rohstoffe	(Kienzler) (Kilian) (Marciszewski. Gesetzestext) (Marciszewski) (Kilian)
2. Półprodukty i produkty w toku	a) unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen b) Halberzeugnisse und unfertige Erzeugnisse c) unfertige Erzeugnisse	(Gesetzestext) (Marciszewski) (Lexikon, Marciszewski)
3. Produkty Gotowe	a) fertige Erzeugnisse b) Fertigerzeugnisse c) Fertigerzeugnis, Fertigfabrikat d) fertige Erzeugnisse und Waren	(Lexikon, Marciszewski, Kubacki) (Marciszewski) (Kienzler) (Gesetzestext)
4. Towary	a) Waren b) (Handels-)waren c) Güter	(Kienzler, Kilian, Lexikon, Marciszewski) (Kubacki) (Marciszewski)
5. Zaliczki na dostawy	a) geleistete Anzahlungen b) Anzahlungen auf Bestellungen c) Vorschüsse d) geleistete Anzahlungen auf Lieferungen	(Gesetzestext) (Leksykon, Marciszewski) (Banaszak, Kienzler, Kilian) (Kubacki)

Zu 3: Der fehlende Kontext erschwert wesentlich unsere translatorische Arbeit. Dieses Problem illustriere ich mit einem Beispiel des Bilanzpostens „Zapasy/Vorräte“. Darunter sind Vermögenswerte zu verstehen, die zum Einsatz und zur Kontinuität in der Produktion, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zur Veräußerung angeschafft oder hergestellt wurden.

Der Bilanzposten „Vorräte“ ist ein Paradebeispiel für die unterschiedliche Gruppierung in der deutschen und polnischen Bilanz. Im Deutschen gibt es nur vier (1, 2, 3, 5), im Polnischen dagegen alle fünf Gruppen. Der Terminus „Towary“ bildet in der polnischen Bilanz einen separaten Posten und wird als „Handelswaren“ übersetzt. In der deutschen Bilanzstruktur tritt er zusammen mit Posten 3 auf und wird im Gesetz als „fertige Erzeugnisse und Waren“ bezeichnet. Der polnische Terminus „Materiały“ hat mehrere Äquivalente. Seine Bedeutung ist aber durch den vielleicht nicht sofort wahrzunehmenden Kontext bedingt. Die Vorschläge (a) und (b) sind synonym und sind am häufigsten in den Wörterbüchern zu finden. Sie bleiben jedoch für unseren Wirtschaftstext ungeeignet, da sie nicht alles beinhalten, was dieser Fachbegriff im Rechnungswesen einschließt. Hierzu gehören nicht nur Rohstoffe, die unmittelbar in das Fertigprodukt eingehen, sondern auch Hilfsstoffe (Schmierstoffe, Öle) und Betriebsstoffe (Treibstoff, Verpackung), die bei der Herstellung mittelbar oder unmittelbar verbraucht werden. Die Vorschläge (d) und (e) verengen die Bedeutung dieses Terminus und können den deutschen Leser irreführen.

Zu 4: Die vom Übersetzer zu treffende Wahl wird oft durch sprachspezifische Kollokationen und fachliche Phraseologismen der jeweiligen Sprache erschwert. Ein Fachbegriff kann sehr oft nicht wortwörtlich übersetzt werden, da er nicht völlig verstanden wird. So ist es z.B. mit polnischen Termini, wie (a) „niepodzielony wynik finansowy z lat ubiegłych – zysk/strata z lat ubiegłych“ und (b) „wynik finansowy netto roku obrotowego – zysk/strata netto roku obrotowego“. Hier haben sich im Deutschen zwei fachliche Phraseologismen durchgesetzt: (a) „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“, (b) „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“. In der polnischen Sprache haben wir es mit einem Mehrwortterminus, in der deutschen mit einem Kompositum zu tun.

Zu 5: Das Prinzip einer Sprachvariante wird oft nicht beachtet. Die Fachübersetzer denken nicht daran, dass Deutsch drei Sprachvarietäten hat, was auch für Fachsprachen gilt. Derselbe Begriff kann in den deutschsprachigen Ländern unterschiedlich bezeichnet werden. Ein Beispiel ist die „Bilanz“, die in der Schweiz eher als „Jahresrechnung“ anzutreffen ist. Die „Kapital-/Finanzflussrechnung“ ist in der Schweiz und Österreich als „Cashflow“ bekannt. Die deutsche Bezeichnung „Eigenkapitalspiegel“ findet in Österreich kaum Anwendung und wird durch „Veränderungen des Eigenkapitals“ ersetzt.

Zu 6: Nicht alle Termini bereiten dem Fachübersetzer Probleme, z.B. aktywa (Aktiva), pasywa (Passiva), koszty (Kosten), wymagalności (Wechsel), czek (Scheck), kapitał (Kapital), brutto (brutto). Jedoch das polnische Wort „wynagrodzenie“ sei als Kopferbrecher zu nennen. Es kann in der Bilanz nicht durch „Vergütung“ ausgedrückt werden, sondern dieser Begriff muss präzisiert werden. In der deutschen Gewinn- und Verlustrechnung wird immer die Vergütung eines Arbeiters als „Lohn“ und eines Angestellten und Beamten als „Gehalt“ bestimmt. Daher sind beim Personalaufwand nur Verbindlichkeiten aus Löhnen und Gehältern möglich.

Aus der durchgeführten Analyse lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

1. Die grundlegende translatorische Praxis beruht auf der Anwendung funktionaler Äquivalenz. Mit deren Hilfe werden in der Zielsprache natürliche Entsprechungen für den AS-Text gebildet.
2. Die Suche nach funktionalen Äquivalenten darf nicht auf Wörterbücher und Lexika beschränkt werden, sondern sie muss sich auf eine vielseitige Analyse von Paralleltexten (hierzu: Gesetzes- und Wirtschaftssprache) stützen. Dadurch kann sich der Übersetzer mit typischen Mitteln und Methoden der Vertextung, die in fremdsprachigen Dokumenten eingesetzt werden, vertraut machen.
3. Um richtige Entscheidungen auf der terminologischen Ebene treffen zu können, ist die Kenntnis usueller fachtextspezifischer Sprachstrukturen von großer Bedeutung. Für Wirtschaftsübersetzungen sind Gesetzes- und Wirtschaftstexte die empfehlenswerte Terminologiequelle.

Die Anwendung bilingualer Wörterbücher und die Lehnübersetzung allein können eine nicht adäquate Wiedergabe des Sinns des AS-Textes zur Folge haben.

4. Auch ist eine korrekte Übersetzung ohne ein gewisses Vorwissen nicht möglich. Außersprachliches Wissen ist immer öfter die einzige Quelle der terminologischen Richtigkeit. Ein Übersetzer ohne Fachwissen, der nur auf Wörterbücher angewiesen ist, wählt höchstwahrscheinlich kein treffendes Äquivalent aus dem Wörterbuch. Es ist absolut unzulässig für den Sprachmittler, sich nur auf seine Intuition zu verlassen. Auch die Konsultation verschiedener Nachschlagewerke kann den besten Übersetzer auf Abwege bringen.

5. Zu unterstreichen ist, dass manche Begriffe aus dem Rechnungswesen oder Wirtschaftsrecht bereits seit vielen Jahren im deutschsprachigen Raum verwendet werden und eine bestimmte Bedeutung tragen. Im polnischen Wortbestand sind sie noch nicht zu Hause. Sie entwickeln sich mit der Zeit zu Fachtermini. Die wortwörtliche Übertragung aus der Fremdsprache in die Muttersprache und umgekehrt führt nicht selten zu schwerwiegenden Irrtümern, die aus der Sicht der Verantwortung für Schadenszufügung nicht zu unterschätzen sind.

Bezeichnung	Definition	Rechtsgrundlage
Bilanz (<i>Bilans</i>)	ist eine Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital eines Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem sog. Stichtag, auf der Grundlage der in Geldform ausgedrückten Buchungsangaben.	§ 242 HGB; Art. 46 Abs. 1 Ust.Rach.
Gewinn- und Verlustrechnung (<i>Rachunek zysków i strat</i>)	ist eine Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag einer Periode zur Ermittlung des Erfolgs. Zugelassen sind nach dem Handelsrecht zwei Verfahren der GuV-Rechnung: das Gesamtkostenverfahren und das Umsatzkostenverfahren.	§ 242 HGB; Art. 47 Abs. 1 Ust.Rach.
Anhang (<i>Informacja dodatkowa</i>)	Im Anhang werden wesentliche Daten geliefert, die durch die Bilanz und GuV nicht erfasst sind und die zur treuen und klaren Darstellung der Vermögens- und Finanzlage und des Jahreserfolgs des Unternehmens erforderlich sind.	§§ 284, 285 HGB; Art. 48 Ust.Rach.
Lagebericht (<i>Sprawozdanie z działalności gospodarczej jednostki</i>)	Der Lagebericht soll relevante Informationen über die Vermögens- und Finanzlage erfassen, insbesondere über: 1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die vor oder nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Feststellung des Jahresabschlusses eingetreten sind; 2. Die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens; 3. Forschung und Entwicklung; 4. Die aktuelle und künftige Finanzlage. Im deutschen Lagebericht ist noch eine Information über bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft zu machen.	§ 289 HGB; Art. 49 Abs. 2 Ust.Rach.
Kapitalflussrechnung (<i>Sprawozdanie z przepływu środków pieniężnych</i>)	In der Kapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung) werden die Bewegungen der liquiden Mittel sowie deren Endbestand dargestellt. Somit vermittelt sie ein Bild der Finanzlage des Unternehmens, das sich aus der Bilanz und GuV-Rechnung nur unvollständig ergibt. Sie wird geordnet nach den Cash-Flows aus der operative, Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Unternehmens. Die Kapitalflussrechnung ist für alle der Prüfungs- und Offenlegungspflicht unterliegenden Unternehmen obligatorisch.	§ 297 Abs. 1 HGB; Art. 48b Abs. 3 Ust.Rach.
Eigenkapitalspiegel (nur PL) (<i>Zestawienie zmian w kapitale własnym</i>)	Im Eigenkapitalspiegel (eigentlich: Eigenkapitalveränderungsrechnung) enthält die kompletten Informationen des Vorjahreszeitraums. Im deutschen HGB ist solch eine Entwicklung nicht vorgesehen. Nur bei börsennotierten Konzerngesellschaften ist ein Eigenkapitalspiegel zu erstellen.	

Quelle: Definition der deutschen und polnischen Jahresabschlussteile (Fachwörterlexikon für die Steuerberatung deutsch-polnisch, polnisch-deutsch, Datev eG Nürnberg/Forum Doradców Poadtkowych Kraków 2006.

Literatur:

- Banaszak, B. (Hrsg.) (2003): *Słownik prawa i gospodarki polsko-niemiecki*. Warszawa.
- Handelsgesetzbuch für Österreich (BGBl. I 71/2003).
- Lexikon - Fachwörterlexikon für die Steuerberatung deutsch-polnisch, polnisch-deutsch*, Kraków 2006.
- Iluk, J., Kubacki, A.D. (2006): *Wybór polskich i niemieckich dokumentów do ćwiczeń translacyjnych*. Warszawa.
- Kienzler, I. (2000): *Słownik prawniczo-handlowy polsko-niemiecki*. Gdynia.
- Kilian, A. (2002): *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego polsko-niemiecki*. Warszawa.

- Kubacki A.D. (2002): *Problemy konfrontacji polsko-niemieckiej terminologii podatkowej*. In: J. Arabski (Hrsg.): *Z problematyki języków specjalistycznych*. Katowice, 63-72.
- Kubacki A.D. (2006): *Niemiecko-polski, polsko-niemiecki słownik z zakresu kontroli finansowo-księgowej z indeksem zawodów i specjalności*. Kraków.
- Marciszewski, M., Milewski, P. (2002): *Słownik terminologii handlowej, podatkowej i księgowej polsko-niemiecki, niemiecko-polski*. Warszawa.
- Ust.Rach. - *Ustawa o rachunkowości z dnia 29 września 1994 r.* (Dz.U. Nr 121, poz. 591).
- Ustawa Kodeks spółek handlowych z dnia 15 września 2000 r.* (Dz.U. Nr 94, poz. 1037).
- Niemieckie ustawy o spółce z oo. i spółce akcyjnej*. Warszawa 1999.